

AGB der co.met GmbH für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen

1. Allgemeines

Für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote an die co.met GmbH - im Folgenden co.met genannt - gelten ausschließlich diese allgemeinen Bedingungen für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Auftragnehmern über die von Ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen abschließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote des Auftragnehmers an co.met, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter - insbesondere in deren AGB oder der Auftragsbestätigung - finden keine Anwendung, auch wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wird. Die vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen. Selbst wenn co.met auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die vorliegenden Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung durch co.met gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

co.met wird nur durch schriftliche Verträge verpflichtet. Lieferungen und Dienstleistungen ohne unsere schriftliche Bestellung erfolgen stets auf Gefahr des Auftragnehmers.

2. Preise, Preisstellung, Verpackung und Gewichte

Soweit Bieter-Anfragen aus mehreren Positionen bestehen, ist co.met zur Vergabe an mehrere Bieter berechtigt, wenn die Bieter dies bei Angebotsabgabe nicht ausdrücklich ausschließen.

Alle uns genannten Preise gelten frei unseren Lagern bzw. Werken, einschließlich Zoll, Fracht, Verpackung, Rollgeld und sonstigen Spesen, sofern keine anderen Bedingungen ausdrücklich ausgehandelt wurden. Soweit Transportempfindlichkeit, Lagerungstechnik oder sonstige in Interesse stehende Gründe eine Verpackung nicht erforderlich machen, ist die Ware unverpackt anzuliefern. Auf unser Verlangen hat der Auftragnehmer die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind fest und können auch bei einer Veränderung der Kostengrundlage nicht revidiert werden. Bei Gewichtspreisen wird nur für das tatsächlich empfangene und ermittelte Gewicht gezahlt.

Für Verluste, die durch mangelhafte Verpackung entstehen, hat der Auftragnehmer aufzukommen, ebenso für Fehlmengen, die bei der Eingangskontrolle festgestellt werden.

3. Qualität und Abnahme

Die Lieferungen und Leistungen müssen der vorgeschriebenen Materialgüte, den zugesicherten Eigenschaften, den anerkannten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Vertrages entsprechen. Bei Messtechnik sind zu jeder Lieferung tabellarisch Prüfergebnisse mitzuliefern, die die Einhaltung der jeweils aktuellen Anforderungen aus der Europäischen Messgeräte-Richtlinie und Forderungen nach der Bestellung oder dem Vertrag und den dazugehörigen Unterlagen belegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der Berufsgenossenschaften über Unfallverhütung und Maschinenschutz.

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der co.met beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt eine Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von acht Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

4. Annahme von Bestellungen durch den Auftragnehmer

Bestellungen sind unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit möglichst sofort schriftlich zu bestätigen. Soweit Angebote der co.met auf Abschluss von Lieferverträgen nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.

Die Anforderungen aus der Bestellung sind einzuhalten. Das Ausbleiben einer schriftlichen Bestätigung zugunsten der sofortigen Lieferung, wird der Annahme der Bestellung und der Anerkennung ihrer Bedingungen gleichgesetzt.

5. Grundsätzliche Festlegungen und Mindestanforderungen für die Beauftragung von Fremdfirmen

Der Stadtwerke Saarbrücken-Konzern, zu dem co.met gehört, hat ein Verfahren implementiert, welches die Abläufe im Falle der Fremdfirmenbeauftragung klar regelt. Hierzu existieren zwei mitteltende Dokumente, die die unter www.sw-sb.de/mindestanforderungen zum download zur Verfügung stehen:

- Grundsätzliche Festlegungen und Mindestanforderungen
- Einweisungsurkunde beim Einsatz von Vertragsfirmen

Die vorstehend dargestellten Dokumente sind wesentlicher Bestandteil der mit uns abgeschlossenen Verträge. Jeder Auftragnehmer verpflichtet sich mit Annahme der Bestellung, die o.g. Dokumente zur Kenntnis zu nehmen und die darin beschriebenen Aufgaben/Verhaltensregeln - soweit zutreffend - einzuhalten. Jeder Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass ein verantwortlicher Mitarbeiter aus seinem Unternehmen vor Beginn der beauftragten Tätigkeiten mittels der Einweisungsurkunde eingewiesen wird.

6. Lieferfristen/Liefertermine/Ausführungsfristen

Die in Bestellungen genannten Lieferfristen/-termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort. co.met ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder einzulagern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, co.met unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Teillieferungen sind nur aufgrund besonderer Vereinbarungen statthaft.

Vereinbarte Ausführungsfristen müssen in Anbetracht der Wichtigkeit unserer Betriebe unter allen Umständen eingehalten werden. Werden die vereinbarten Ausführungsfristen nicht eingehalten, ist co.met berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Kann eine vereinbarte Ausführungsfrist nicht eingehalten werden, so ist co.met rechtzeitig zu benachrichtigen.

Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Auftragnehmer mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.

Bei Überschreitung der festgesetzten Termine ist für jeden Arbeitstag der Verspätung eine Vertragsstrafe von 0,2% der Auftragssumme auch ohne vorheriges Inverzugsetzen fällig. Die Vertragsstrafe ist begrenzt auf 5% der Angebotssumme, soweit co.met keinen höheren Schaden nachweist. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Auftragnehmer zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

7. Versand

Alle Lieferungen müssen stempel- und abnahmefrei vorgenommen werden. Die Versandanzeigen und sämtliche Begleitzettel sind uns stets in doppelter Ausfertigung und - deutlich sichtbar - versehen mit unserer Bestellnummer, Bestelldatum und Versandanschrift einzureichen.

8. Gefahrenübergang und Eigentumsvorbehalt

Die Transportempfindlichkeit der Lieferung ist dem Auftragnehmer am zuverlässigsten bekannt und derselbe ist für die Erhaltung der Teile während des Transportes und evtl. Lagerung durch sichere Verpackung und Konservierung verantwortlich. Die Gefahr für die Lieferung geht erst nach unbeanstandeter Annahme an dem vereinbarten Bestimmungsort auf uns über; bei Dienstleistungen nach unbeanstandeter vorläufiger Abnahme.

Die Übereignung der Ware an co.met hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt co.met jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. co.met bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

9. Rechnungsstellung

Jede Rechnung ist sofort nach Lieferung oder Leistung unter Angabe der Bestellnummer und des Tages der Bestellung einzureichen. Die Rechnung ist genau nach der Bestellung oder dem Vertrag und den dazugehörigen Unterlagen aufzustellen. Etwaige Mehrleistungen oder Nachlieferungen sind in den besonderen Rechnungen unter Hinweis auf die entsprechenden schriftlichen Vereinbarungen nachzuweisen. Im Falle einer Nichtbeachtung unserer Bedingungen werden die betreffenden Rechnungen zur Vervollständigung zurückgesandt. Für dadurch entstehende, unvermeidliche Verzögerungen lehnen wir jede Verantwortung ab.

Rechnungen sind als PDF-Dokument per E-Mail an uns zu versenden. Um einen reibungslosen und zügigen Ablauf gewährleisten zu können, sind nachstehend aufgeführte Anforderungen zu beachten.

- Eine PDF-Rechnung pro E-Mail ("1 E-Mail = 1 Rechnung")
- Für PDF-Dokumente sind folgende Einschränkungen zu beachten:
 - Nicht verschlüsselt
 - Nicht passwortgeschützt
 - Bitonal (schwarz-weiß), wenn möglich
 - PDF/A im Hinblick auf Langzeitarchivierung
 - Auflösung 300 DPI
- Der Name der PDF-Rechnung muss das Wort "Rechnung" enthalten
- Anhänge zur Rechnung, die per E-Mail als PDF-Datei vorliegen, müssen das Wort "Anlage" oder "Attachment" enthalten
- E-Mail-Anhänge, die nicht als PDF-Datei vorliegen, werden nicht als eigenständiges Dokument an den SAP-Prozess übergeben
- Die PDF-Rechnungen sind zwingend an die E-Mail-Adresse RE-CO.MET@sw-sb.de zu senden:

Eine Bearbeitung der Rechnungen ist nicht möglich, wenn eine der o. a. Voraussetzungen nicht erfüllt ist. Dies ist Voraussetzung für die Fälligkeit.

10. Zahlung

Bezahlt wird in Euro und grundsätzlich im Überweisungsverkehr. Sofern keine besondere andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, zahlen wir innerhalb 30 Tagen ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt, bzw. mit 3% Skontoabzug bei Überweisung innerhalb 14 Tagen.

In sämtlichen Auftragsbestätigungen und Lieferpapieren sind unsere Bestellnummer, die Materialnr., Liefermenge und Lieferanschrift und die Angaben nach der Bestellung oder dem Vertrag und den dazugehörigen Unterlagen anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die vorstehend genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist co.met berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungspflicht zurückzuhalten.

11. Abtretung, Vertragsübernahme

Forderungen des Auftragnehmers aus Lieferungen und Leistungen dürfen nicht an Dritte abgetreten werden. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt. Der Auftragnehmer darf seine Vertragspflichten ohne Genehmigung der co.met nicht auf andere übertragen.

12. Gewährleistung/Haftung/Garantie

Für die Rechte der co.met bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Zur Nacherfüllung gehört auf Verlangen der co.met auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch der co.met auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung der co.met bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet co.met jedoch nur, wenn co.met erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

Die Gewährleistungsfrist beträgt abweichend von der gesetzlichen Regelung 36 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese. Bei zulassungspflichtiger/geeichter Messtechnik entspricht die Gewährleistungsfrist mindestens der regulären Eich-/MID-Erstzulassungsdauer.

Unbeschadet der gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 2 gilt: Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl der co.met durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von co.met gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann co.met den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlergeschlagen oder für co.met unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird co.met den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen co.met Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn co.met der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist

Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet co.met nicht auf Gewährleistungsansprüche.

Mit dem Zugang unserer Mängelanzeige beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Auftragnehmers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

Wird gemäß einem üblichen statistischen Prüfverfahren die Überschreitung des höchstzulässigen Fehleranteils festgestellt, so ist co.met berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mängelansprüche zu erheben oder auf Kosten des Auftragnehmers nach vorheriger Rücksprache mit diesem die gesamte Lieferung zu überprüfen.

Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

co.met hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein erheblicher Mangel vorliegt, der nicht innerhalb angemessener Frist behoben wird oder eine derartige Häufung von Störungen auftritt, dass ein ordnungsgemäßer Dauerbetrieb nicht möglich ist. Im Fall der Zurückweisung ist co.met berechtigt, die zurückgewiesenen Lieferungen solange weiter zu benutzen, bis geeigneter Ersatz bereitgestellt wird.

13. Lieferantenregress

Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen der co.met neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. co.met ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die sie ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) von co.met wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Bevor co.met einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird sie den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von co.met tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

Die Ansprüche von co.met aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch co.met oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt oder Einbau in eine Messstelle im Sinne von § 2 Nr. 11 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) weiterverarbeitet wurde.

14. Mindestlohn

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Auf Verlangen von co.met wird der Auftragnehmer diesem während der gesamten Vertragslaufzeit bis sechs Monate nach Beendigung dieses Vertrages innerhalb von zwei Wochen die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen, insbesondere durch Überlassung der vorgesehenen Dokumente nach § 17 Abs. 1 MiLoG oder Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialkasse.

Der Auftragnehmer stellt co.met von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes auf erstes Anfordern frei. Vorstehende Regelung gilt insbesondere in Bezug auf Ansprüche von Arbeitnehmern des Auftragnehmers, von Kunden von co.met oder der Bundesagentur für Arbeit.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Nachunternehmern in demselben Umfang zur nachweislichen Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes und Freistellung von co.met zu verpflichten, wie er selbst nach vorstehenden Regelungen verpflichtet ist. Falls sich ein Nachunternehmer seinerseits weiterer Nachunternehmer bedient, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass auch sämtliche Nachunternehmer entsprechend verpflichtet werden.

15. Ersatzteile

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an co.met gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

Beabsichtigt der Auftragnehmer, die Produktion von Ersatzteilen für die an co.met gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies co.met unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes – mindestens zwölf Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

16. Produkthaftung

Der Auftragnehmer ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, co.met von der hieraus resultierenden Haftung

freizustellen. Ist co.met verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Auftragnehmer sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Der Auftragnehmer sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

17. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) auch nach Durchführung des Vertrages geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden.

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die co.met dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen hat, bleiben Eigentum der co.met. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren. Sie sind nach Auftragsdurchführung auf Verlangen von co.met und auf Kosten des Auftragnehmers zurückzugeben oder unter Übersendung entsprechender Nachweise zu vernichten.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch co.met darf der Auftragnehmer in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für co.met gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen. Der Auftragnehmer wird seine Unterlieferanten entsprechend dieser Ziffer 17 verpflichten.

18. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sofern co.met dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt sie der Auftragnehmer hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung auf erstes Anfordern frei. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers.

19. Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) einzuhalten. Er hat die im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf die Vertraulichkeit bzw. auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG a. F. verpflichtet, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

Der Auftragnehmer wird von co.met bereitgestellte personenbezogene Daten nur zu dem mit co.met vereinbarten Zweck verarbeiten. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses bestätigt er deren Löschung bzw. Vernichtung, sofern und soweit keine zwingenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Der Auftragnehmer trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DS-GVO.

Soweit eine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DS-GVO vorliegt, werden die Parteien weiterhin eine den Anforderungen des Art. 28 DS-GVO genügende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung schließen.

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nach diesem Vertrag Nachunternehmer einsetzt, verpflichtet er sich, diese entsprechend den vorgenannten Regelungen zu verpflichten.

20. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist - soweit rechtlich zulässig - Saarbrücken.

Die zwischen co.met und dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus diesem Vertrag erkennbaren Willen der Parteien, dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und des Gesamtvertrages Rechnung trägt bzw. möglichst nahekommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.